

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax: (0662)8042-2160 Tlx: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

St. K. Buchsteiner

Gehört GESETZENTWURF	
Zl.	79 -GE/19 PS
Datum:	2. DEZ. 1993
Verteilt	3.12.93 <i>Ma</i>

Zahl

0/1-967/29-1993

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum**Nebenstelle** 2869

30.11.1993

Fr. Mag. Buchsteiner

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994)

Bzg.: Do. Zl. 70 4552/2-I/B/7/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Bei Gesetzwerden des derzeitigen Entwurfes werden dem Land durch das Erfordernis von zusätzlichen Aufsichtsorganen zur Marktüberwachung, durch die Verpflichtung zu deren Ausbildung, durch zusätzliche Behördenaufgaben (z.B. Erlassung von Beschlagnahmebescheiden, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr) und durch weitere Zuständigkeiten des Unabhängigen Verwaltungssenates, die für diesen eine beträchtliche Arbeitsbelastung bedeuten werden, erhebliche Mehrkosten entstehen. Die Zustimmung zum Gesetzesvorhaben wird von der ausdrücklichen Zusage des Bundes, diese Mehrkosten für das Land zu tragen, abhängig gemacht.

Zu § 2 wird auf die fehlende Abgrenzung zur Landeskompetenz etwa bei Bauprodukten hingewiesen. Bei der gegenwärtigen Formulierung bestünde eine konkurrierende Kompetenz, die es aber nach der geltenden Kompetenzordnung für verwaltungsbehördliche Aufgaben nicht gibt.

Die Einrichtung einer permanenten behördlichen Marktaufsicht

- 2 -

(§ 10) sollte grundsätzlich auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Kann der Staat auf diese Weise überhaupt dafür Sorge tragen, daß ganz allgemein nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden? Oder soll es dabei verbleiben, daß in den einzelnen Verwaltungsmaterien die jeweils zweckmäßige Vorsorge für sichere Kraftfahrzeuge, Bauprodukte, Arzneimitteln, Lebensmittel usw. geregelt und im weiteren vollzogen wird? Die Übernahme einer solchen Aufgabe bedeutet auch Verantwortlichkeit des Staates für eine ausreichende Aufsicht!

Einen grundsätzlichen Mangel des Entwurfes bedeutet es auch, daß dem Produktsicherungsbeirat kein Ländervertreter angehören soll (§ 16). Immerhin hat die Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung zu erfolgen und kommt dem Landeshauptmann mit der ausschließlich ihm übertragenen Marktüberwachung eine bedeutende Aufgabe zu.

Die Strafobergrenzen der §§ 20 und 21 erscheinen angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung von Verstößen eher gering. Auch die Androhung von Freiheitsstrafen wäre zu überlegen, wenigstens in der Form zwei Wochen überschreitender Ersatzstrafen.

Außerdem sollten im Gesetzentwurf Vereinfachungen vorgenommen werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden (z.B. die Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 2 gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz). Die Amtsbeschwerde (§ 14 Abs. 3) sollte aus Aufwands- und Kostengründen auf den zuständigen Bundesminister beschränkt bleiben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor